

Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Sing- und Musikschule

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04435

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 02.12.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

1 Anlage

I. Vortrag des Referenten

1 Vorbemerkung

Der Stadtrat hat 05.06.2013 beschlossen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, schnellstmöglich die technischen Voraussetzungen für einen monatlichen Gebühreneinzug bei der Städt. Sing- und Musikschule zu schaffen und dann zeitnah eine Modifizierung der Sing- und Musikschulgebührensatzung vorzuschlagen.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20.05.2015 zur Anschaffung einer neuen leistungsfähigen Software für die Städt. Sing- und Musikschule wurde dieser Auftrag erfüllt.

Die neue Software kann damit je nach Ergebnis der Erprobungsphase voraussichtlich im ersten Quartal 2016 genutzt werden.

Damit von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme an mit der Umstellung auf das monatliche Einzugsverfahren begonnen werden kann, bedarf es der Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Sing- und Musikschule.

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf einen anderen, zeitgleich eingebrachten Beschlusssentwurf über die Zukunft der Städt. Sing- und Musikschule. Beide Beschlüsse sind inhaltlich nicht miteinander verknüpft. Die Änderung der Gebührensatzung ist ausschließlich die logische Folge des IT-Beschlusses vom Mai 2015. Daher wurde entschieden, zwei Beschlüsse parallel vorzulegen.

2 Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Sing- und Musikschule

2.1. Rahmenbedingungen

Die letzte Änderung der Gebühren wurde im Jahr 2008 vorgenommen. Seit dieser Zeit sind die Gebühren konstant geblieben.

Der monatliche Gebühreneinzug erfordert eine Satzungsänderung.

In diesem Zusammenhang werden die monatlichen Beträge auf volle Euro-Beträge gerundet.

Um die Steigerung von Personal- und Sachkosten teilweise abzufangen, wird eine moderate Anpassung der Gebühren vorgeschlagen.

Dabei bleibt festzustellen, dass auf Grund der in § 8 der Gebührensatzung geregelten Gebührenermäßigung bzw. -befreiung aus sozialen Gründen niemand vom Unterricht an der Städt. Sing- und Musikschule ausgeschlossen wird. Diese Sozialermäßigungsstaffel ermöglicht bis 100% Ermäßigung. Im laufenden Schuljahr nutzen ca. 250 Zahlungspflichtige diese Möglichkeit.

Die einzelnen vorgeschlagenen Gebühren sind der in der **Anlage 1** beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

2.2. Erläuterungen zum Vorschlag der Änderungssatzung

zu § 1 Ziffer 1)

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Vergleich zu den bisher geltenden Gebühren.

Es sind die bisher gültigen Gebühren und die Vorschläge der aktualisierten Gebührensätze aufgeführt, aufgelistet nach Unterrichtsangeboten und Unterrichtsform.

Die Abkürzungen bedeuten:

E 30 steht für Einzelunterricht mit 30 Minuten/Woche

E 45 steht für Einzelunterricht mit 45 Minuten/Woche

2G 45 steht für Zweier-Gruppe mit 45 Minuten/Woche

3G 45 steht für Dreier-Gruppe mit 45 Minuten/Woche

4G 45 steht für Vierer-Gruppe mit 45 Minuten/Woche

VARIUS A ist die Gebühr im Elementarbereich im neuen VARIUS-System

VARIUS B ist der Standard-Instrumental-/Vokalunterricht im neuen VARIUS-System

VARIUS C ist ein neuer Tarif für Einzelunterricht auf Wunsch und Teilnahme am Programm der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA)

Unterrichtsform	Gebühren bis 2015		Vorschlag Erhöhung ab 2016	
	Jahr	Monat	Monat	Jahr
Elementar	150,00 €	12,50 €	13,00 €	156,00 €
E 30	550,00 €	45,83 €	50,00 €	600,00 €
E 45	825,00 €	68,75 €	75,00 €	900,00 €
2G 45	450,00 €	37,50 €	40,00 €	480,00 €
3G 45	325,00 €	27,08 €	30,00 €	360,00 €
4G 45	243,75 €	20,31 €	22,00 €	264,00 €
VARIUS A	150,00 €	12,50 €	13,00 €	156,00 €
VARIUS B	495,00 €	41,25 €	43,00 €	516,00 €
VARIUS C	908,00 €	75,67 €	100,00 €	1.200,00 €

zu § 1 Ziffer 2)

VARIUS C ist ein neuer Tarif für Einzelunterricht auf Wunsch und Teilnahme am Programm der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA).

Zu § 1 Ziffer 3)

Diese vorgeschlagene Regelung ermöglicht es zukünftig auch, juristischen Personen (Elternbeiräte, Fördervereine u.a.), Unterricht bei der Städt. Sing- und Musikschule zu buchen. Dies erscheint besonders auch bei der Versorgung von kompletten Schulklassen (z.B. in Ganztagesklassen mit dem IKARUS-Unterricht) notwendig.

Zu § 1 Ziffer 4)

Hier wird die Grundlage für den monatlichen Gebühreneinzug geschaffen.

Zu §1 Ziffer 5), 6) und 7)

Geringfügige, zum Teil redaktionelle Änderungen, die sich aus der täglichen Umsetzung der Satzung ergeben haben.

2.3. Elternbeirat

Der Gesamt-Elternbeirat der Städt. Sing- und Musikschule wurde zeitgerecht über diesen Vorschlag informiert und unterstützt diesen.

2.4. Auswirkungen

Bei Beibehaltung des bisherigen Angebotes geht das RBS davon aus, dass jährlich ca. 127.000 € Mehreinnahmen zu erzielen sind.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat der Satzung hinsichtlich den von dort zu vertretenden formellen Belangen zugestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sabine Krieger, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die jährlich zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von 127.000 € zum Schlussabgleich 2016 und zur Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Direktorium Rechtsabteilung (3x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Fachabteilung 4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS-F4-MUKU**
An RBS – PKC
An RBS – GL 2
An RBS - GL 10.2
z. K.

Am